

SATZUNG

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Society for International Development (SID) - Frankfurt Chapter
Gesellschaft für Internationale Entwicklung Frankfurt/M.“.

Der Verein ist die Frankfurter Sektion der Society for International Development (SID), die sich in mehrere Sektionen (Chapter) gliedert.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt – Registergericht – (Nr. VR 9359) eingetragen worden.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Die Society for International Development (SID) Frankfurt Chapter, Gesellschaft für internationale Entwicklung Frankfurt/M. (kurz: SID Frankfurt) mit Sitz in Frankfurt/Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese sind:

- Förderung von Entwicklungszusammenarbeit
- Förderung von internationaler Gesinnung
- Förderung von Kulturaustausch und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung von Wissenschaft und Forschung

Als Teil des globalen Netzwerkes der Society for International Development (SID) setzt sich SID Frankfurt für eine gleichberechtigte, partizipative, friedliche und nachhaltige menschliche Entwicklung ein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) den Erfahrungsaustausch im nationalen und internationalen Bereich zwischen Personen und Institutionen, die sich mit Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Zusammenarbeit zwischen Entwicklungs- und Industrieländern beschäftigen, bzw. sich für diese Fragen interessieren;
- b) die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen entwicklungspolitischer Praxis, Wissenschaft und Wirtschaft in Fragen der internationalen Entwicklung;
- c) die Stärkung des Interesses und des Engagements der Öffentlichkeit für Fragen der internationalen Entwicklung und Zusammenarbeit;
- d) den Kontakt mit den Mitgliedern der Society for International Development in allen Ländern und die Förderung der gemeinsamen Verantwortung für eine nachhaltige globale Entwicklung.



2. Der Verein setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben in erster Linie folgende Mittel ein:
 - a) Öffentliche Informationsveranstaltungen und Seminare zu aktuellen Fragen der internationalen Entwicklung;
 - b) Regelmäßige Arbeitstreffen der Mitglieder zum laufenden Erfahrungsaustausch zwischen in Frankfurt und Umgebung tätigen Personen und Institutionen;
 - c) Interdisziplinäre Arbeitsgruppen zur Bearbeitung besonderer Fragenkomplexe;
 - d) Herausgabe von Publikationen.
3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein im deutschen Zweig der Society for International Development (Verband der deutschen Sektionen) und im internationalen Verband der Society for International Development mit.

§ 3 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 - Mitgliederversammlung

- 1- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens 20 Kalendertagen erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands dies für erforderlich hält oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat, unbeschadet weiterer Regelungen in dieser Satzung, folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms und die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes;
 - d) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - e) die Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - f) die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des deutschen Zweiges sowie zur Hauptversammlung der Society for International Development;
 - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
3. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Protokoll angefertigt.

§ 5 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden (President), dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Vice-President) und dem Kassenwart (Treasurer). Es können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder (Executive Board Members) durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe von § 7 über Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins sowie über alle Fragen der Durchführung des Arbeitsprogramms und der Verfolgung von Arbeitszielen.
3. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands kann der Vorstand Beisitzende (Associate Board Members) berufen, die bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung mit Vorstandswahlen im Amt bleiben. Beisitzende können den Verein rechtlich nicht vertreten und sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 - Beirat

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstands einen Beirat einsetzen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein zu beraten. Die Tätigkeitsperiode der Beiratsmitglieder endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstands. Wiederberufung ist zulässig.

§ 7 - Mitgliedschaft

1. Auf schriftlichen Antrag kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied des Vereins werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dessen Zugang widerspricht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über seine Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verein mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein.
3. Der Ausschluss kann bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Gegen den Beschluss ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss die Berufung durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand möglich. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Mit der Mitgliedschaft im Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im internationalen Verband der Society for International Development erworben. Im Mitgliedsbeitrag an den Verein ist der Beitrag an den internationalen Verband der Society for International Development enthalten.

§ 8 - Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist spätestens bis 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag mehr als zwölf Monate im Rückstand ist.

§ 9 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit im Sinne der Abgabenordnung.
2. Vermögen und Einkünfte des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 10 - Rechnungsprüfung

1. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Finanzgebaren, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen des Vereins. Diese Unterlagen stehen ihnen auch sonst zur Einsichtnahme offen.
2. Die Rechnungsprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Falls sie während des laufenden Jahres Unregelmäßigkeiten im Finanzgebaren oder in der Buchhaltung feststellen, hat der Vorstand auf ihren schriftlichen Antrag binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 - Satzungsänderungen

Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens 30 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen und sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder über die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins fällt sein Vermögen der „Gesellschaft für internationale Entwicklung - Bonn e.V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.